



B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Teil 1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 1-15 BauNVO)**
Im Reinen Wohngebiet sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO zulässig:
1. Wohngebäude
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 3 Abs. 3 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 16-21a BauNVO)**
2.1 Die zulässige Grundflächenzahl für bauliche Hauptanlagen beträgt 0,4. Sie darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
2.2 Die zulässige Geschossflächenzahl beträgt 0,4. Sie wird gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 BauNVO nach den Außenmaßen des Gebäudes in allen Vollgeschossen ermittelt.
2.3 Zulässig ist ein Vollgeschoss. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach Hessischer Bauordnung (HBO) Vollgeschosse darstellen.
2.4 Die max. Höhe der baulichen Anlagen wird auf 7,5 m über der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Geschosse von Fahrbahnmitteln senkrecht zur Gebäudemitte) festgesetzt.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
3.2 Ein Vortreten vor die Baugrenze einzelner untergeordneter Gebäudeteile ist ausnahmsweise bis 1,5 m zulässig.
3.3 Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
Die Größe der Baugrundstücke wird auf mindestens 400 m² und höchstens 750 m² festgesetzt.
- Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
Zulässig sind max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude.

- Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
6.1 Innerhalb des Geltungsbereichs ist anfallendes Niederschlagswasser von Dachflächen, öffentlichen Straßen und Wegen und sonstigen vollversiegelten Flächen auf den privaten Grundstücken in den Regenwasserkanal einzuleiten.
6.2 Die Errichtung von unterirdischen baulichen Anlagen (z.B. Kellergeschosse) ist nicht zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
7.1 Gehwege, Stellplätze und Zufahrten auf den privaten Grundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen (z.B. wassergebundene Wegedecken, weifügige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster).
7.2 Rodungen bzw. Baufeldfreimachungen sind nur im Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September zulässig.
7.3 Die Anlage von vegetationsfreien oder begrünten Zierkeim-, Schotter- und Steinmüchflächen ist nicht zulässig. Ebenso ist die Verwendung von Kunststoffbelägen (z.B. Kunststrasen) nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Abdichtungen von natürlich gestalteten Gartenteichen.
7.4 Die genannten Flächen fallen nicht unter den planungsrechtlichen Begriff der Grünfläche. Die als Ortsrandeingrünung festgesetzte öffentliche Grünfläche ist naturnah zu gestalten (z.B. Entwicklung von Staudenfluren), die Grabenverrohrung zu entfernen und eine bepflanzte wegbegleitende Mühle herzustellen.
7.5 Pro Grundstück sind maximal 65% der straßenseitig nicht überbaubaren Grundstücksfläche für Pkw- / Fahrradstellplätze einschließlich der Garagenzufahrt und der Gebäudezuwegung zulässig. Die verbleibenden Restflächen sind als Grünflächen anzulegen.
7.6 Es sind mindestens 40 Prozent der Grundstücksfläche als Garten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Eine Dachbegrünung kann für die Berechnung nicht verwendet und hier nicht eingerechnet werden.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
8.1 Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist flächendeckend zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten (siehe Artenliste C.).
8.2 Bei den festgesetzten Anpflanzungen von Sträuchern auf den privaten Grundstücken ist diese als geschlossene und freiwachsende Heckenpflanzung anzulegen (siehe Artenliste C.).
8.3 Je Baugrundstück ist mindestens ein klein- oder mittelkroniger Laubbau oder Obstbaum im rückwärtigen Gartenbereich zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.
8.4 Zusätzlich ist pro Grundstück im straßenzugewandten Vorgartenbereich mindestens ein klein-kroniger Baum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei einem Ausfall von Gehölzen sind diese entsprechend gleichwertig zu ersetzen.

A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

WR Reine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 3 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 BauNVO)
0,4 Geschossflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 20 BauNVO)
I Zahl der Vollgeschosse, max. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 20 BauNVO)
△ offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)
FD Flach geneigte Dächer (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Öffentliche/private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsberuhigter Bereich
Fußweg
Dungweg

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB); Ortsrandeingrünung

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen Bäume / Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Erhaltung Bäume / Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Darstellungen
Grenze Landschaftsschutzgebiet "Landkreis Offenbach"

Kanalbestand

Plangrundlage
Flurstücksnummer 24 Hausnummer Gebäude
Flurstücksgrenze Flurgrenze

Teil 2 Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 91 HBO

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
1.1 Zulässig sind nur flach geneigte Dächer (0 bis 15°) auf Gebäuden und Nebenanlagen.
1.2 Gebäudefassaden sind in hellen, gedeckten Farbtönen anzuwenden. Für die Fassadengestaltung sind natürliche Materialien wie Putz, Kalksandstein oder Holz zu verwenden.
1.3 Es ist zulässig, straßenseitig angeordnete Fahrradstellplätze einzuhäuschen und mit einem Witterschutz zu versehen.
- Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse sowie Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**
2.1 Standplätze für Müllbehälter sind in das Gebäude zu integrieren oder vom öffentlichen Wegenetz durch Einfassungen abzusichern.
2.2 Einfriedungen im rückwärtigen Gartenbereich sind bis zu einer max. Höhe von 1,8 m in Form der planerisch festgesetzten Hecken-/Gehölzpflanzung zulässig. Eine ergänzende Einzäunung in Form eines Staketens-, Maschendraht- oder Stabgitterzaunes ist zulässig, muss aber in die Hecken-/Gehölzpflanzung integriert werden.
- An der straßenzugewandten Seite des Grundstücks sind Hecken nach Empfehlungen der Artenliste (C.3) bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig. Eine ergänzende Einzäunung in Form eines Staketens- oder Stabgitterzaunes bis maximal 1,2 m ist möglich.**
- Begrünung von baulichen Anlagen, Gestaltung von Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

C. ARTENAUSWAHLLISTE

Für Gehölzpflanzungen sollten vorwiegend laubabwerfende, heimische bzw. standortgerechte und klimaangepasste Arten der folgenden Auswahlhilfe verwendet werden.

- Bäume für den Vorgartenbereich, z.B.**
Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides "Globosum" (Kugelahorn)
Aesculus hippocastanum "Globosum" (Kugelahorn)
Carpinus betulus "Fastigiata" (Säulenahorn)
Catalpa bignonioides "Nana" (Kugeltrompetenbaum)
Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" (Rothorn)
Fraxinus excelsior "Nana" (Kugelesche)
Fraxinus ornus (Blumenesche)
Magnolia grandiflora (Immergrüne Magnolie)
Prunus fruticosa "Globosa" (Kugelstoppelkirsche)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Quercus palustris "Green Dwarf" (Kugelsumpfspeiche)
Quercus robur "Fastigiata Köster" (Säuleneiche)
Robinia pseudoacacia "Umbraculifera" (Kugelakazie)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
- Sonstige Bäume für den Gartenbereich, z.B.**
Acer platanoides "Olmsted" (Spitzahorn "Olmsted")
Acer rubrum (Rotahorn)
Aesculus x carnea (Rothblühende Kastanie)
Alnus cordata (Italienische Erle)
Alnus glutinosa (Schwarzzerle)
Alnus incana (Grauele)
Catalpa bignonioides (Trompetenbaum)
Corylus colurna (Baumhase)
Fraxinus excelsior (Esche)

- Sträucher, z.B.**
Amelanchier ovalis (Felsenbeere)
Aronia melanocarpa (Apfelbeere)
Berberis vulgaris (Berberitze)
Buxus sempervirens (Buchsbaum)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Hartriege)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista tinctoria (Färbeginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Mespilus germanica (Mispel)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere)
Rosa canina (Hundsrose)
Rosa pimpinellifolia (Bibernellrose)
Rosa rubiginosa (Weinrose)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Sambucus nigra (Holunder)
Sambucus racemosa (Traubenholunder)
Syringa microphylla "Superba" (Flieder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)
Auch alle Arten von Seeverstrüchern, wie z.B. Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren und Himbeeren. Möglich wäre auch Spälerobst. Alle Sträucher in einer Größe min. 60-80 cm.
- Geeignete Pflanzenarten für Dachbegrünungen, z.B.**
Carex caryophylla (Frühlingssegge)
Carex humilis (Niedrige Segge)
Festuca rupicaprina (Gemeinschaftswingel)
Hieracium pilosella (Kleines Habichtskraut)
Melica ciliata (Wimperperigras)
Petrorhagia saxifraga (Felsennelke)
Potentilla neumanniana (Frühlingsfingerkraut)
Prunella grandiflora (Großblütige Braunelle)
Sedum acre (Scharfer Mauerpfeffer)
Sedum saxifraga (Milder Mauerpfeffer)
Sedum telephium (Purpurote Fetthenne)
Sempervivum tectorum (Echte Hauswurz)
- Rank- und Kletterpflanzen, z.B.**
Clematis i.A. (Waldrebe)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Lonicera i.A. (Geißblatt)
Parthenocissus i.A. (Milder Wein)
Rosa i.A. (Kletterrose)
Vitis vinifera (Wein)

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III/B der Wassergewinnungsanlagen „Wasserwerke Hinterrück, Patershausen und Dietzenbach“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (vgl. Verordnung zum Schutz der o.g. Trinkwassergewinnungsanlagen, StAnz. 32/1985 S. 1548). Die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

E. ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- Nachbarrecht**
Bei der Durchführung von Pflanzmaßnahmen ist bzgl. der Grenzabstände das Hessische Nachbarrechtsgesetz zu beachten.
- Bodendenkmalschutz**
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
- Bodenverunreinigungen / Bodenschutz**
Es liegen keine Informationen über Altflächen (Altstandorte, Altlagierungen), Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserbeschädigungen vor. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergreifen sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beschränkungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- Bei Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sind die abfalltechnischen Untersuchungs- und Entsorgungsanforderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und der LAGA-Verwertungsrichtlinie (LAGA-Mitteilung 20 - Mitteilung der Bund-/Länderbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) zu beachten.**
- Der kulturfähige Oberboden ist zu sichern und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung zu verwenden.**
- Das Verwenden von Torf und torfhaltigen Substraten sollte vermieden oder verringert werden, um die sonst beim Torfabbau geschädigten Hochmoore zu schützen. Zur Düngung sollte ausschließlich organischer Dünger verwendet werden, wie z.B. Hornspäne, Rinderdung und Kompost.**
- Zisternensatzung**
Auf die Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser der Kreisstadt Dietzenbach vom 23.12.2016 wird verwiesen.
- Stellplatzsatzung**
Auf die Satzung über Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder der Kreisstadt Dietzenbach vom 06.06.2019 wird verwiesen.
- Wasserentnahmen / Stauwasser**
6.1 Wasserentnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
6.2 In den Baugruben kann sich, insbesondere auch über den schluffig-tonigen Schichten, Stauwasser bilden, das über den Untergrund nicht ausreichend abgeführt wird. Unterirdische Bauteile sind daher in geeigneter Form gegen drückendes Wasser abzdichten.

F. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BauNutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789).
- Planzulassungsverordnung (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebau und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 128 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** vom 28. November 2016 (GVBl. 18/2016).
- Hessische Bauordnung (HBO)** vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915).
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG)** vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417).
- Hessisches Wassergesetz (HWG)** in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573).
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 629).

G. VERFAHRENSABLAUF

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 08.07.2016 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.



FRÜHZEITIGE ETEILUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgerveranstaltung am 05.04.2017 statt.

OFFENLAGEBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 14.02.2020 den Entwurf des Bebauungsplans zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage wurde vom 27.07.2020 bis zum 04.09.2020 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte am 14.07.2020.
Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 16.07.2021 die erneute (eingeschränkte) Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Die erneute (eingeschränkte) Offenlage wurde vom 05.08.2021 bis zum 27.08.2021 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte am 28.07.2021.



BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 19.06.2017 bis zum 21.07.2017 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 27.07.2020 bis zum 04.09.2020 statt.
Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 05.08.2021 bis zum 27.08.2021 durchgeführt.

SATZUNGSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 08.11.2021 den Bebauungsplan einschließlich der im Bebauungsplan enthaltenen Gestaltungsatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

AUSFERTIGUNG
Die Übersetzung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplans mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte werden festgestellt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgetriggert.
Dietzenbach, den 10.11.2021


Bürgermeister  

BEKANNTMACHUNG
Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht am 05.02.2022.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Dietzenbach, den 05.02.2022

Bürgermeister  

Mittendrin in Rheinland

KREISSTADT DIETZENBACH



Bebauungsplan Nr. 105

"An der Nordweststraße"

Johannes Wolf und Christian Keil
Frankfurter Straße 23
61476 Kronberg im Taunus

Geoinformatik
umweltPlanung
neue Medien

Bearbeitung:
Ulrich Stüdemann
(Dipl.-Geograph / Stadtplaner AKR)

M 1 : 500

Satzung
September 2021

www.dietzenbach.de